



Rat der  
Europäischen Union

031337/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 17/07/18

Brüssel, den 16. Juli 2018  
(OR. en)

11205/18

EF 211  
ECOFIN 745  
DELECT 124

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Juli 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2018) 4379 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.7.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 in Bezug auf die Verwahrungspflichten von Verwahrstellen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 4379 final.

Anl.: C(2018) 4379 final



Brüssel, den 12.7.2018  
C(2018) 4379 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 12.7.2018**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 in Bezug auf die  
Verwahrungspflichten von Verwahrstellen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

#### Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission<sup>1</sup>, die die durch die Richtlinie 2014/91/EU<sup>2</sup> geänderte Richtlinie 2009/65/EG<sup>3</sup> ergänzt, werden die Pflichten der Verwahrstellen in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten von OGAW-Kunden näher spezifiziert. Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG schreibt vor, dass in Fällen, in denen eine Verwahrstelle Dritten (Verwahrern) Verwahrungsfunktionen überträgt, die Vermögenswerte auch von diesen Dritten gesondert verwahrt werden müssen. In Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/438 ist festgelegt, wie dieser Sonderverwahrungspflicht im Einzelnen nachzukommen ist. Die seit dem 13. Oktober 2016 gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die in Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Anforderungen noch präzisiert werden müssen.

Der Europäischen Kommission ist bewusst, dass das Wertpapierrecht und das Insolvenzrecht auf europäischer Ebene nicht harmonisiert sind. Allerdings müssen zwingend gemeinsame Regeln festgelegt werden, um den Schutz der Vermögenswerte zu gewährleisten, die von Verwahrstellen oder Verwahrern für ihre Kunden verwahrt werden. Solche Regeln sollten es ermöglichen, die Vermögenswerte eines bestimmten OGAW eindeutig zu identifizieren und im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder des Verwahrers zu schützen. Dieses Ziel liegt den speziellen Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Verordnung (EU) 2016/438 zugrunde. Allerdings besteht die Gefahr, dass die unterschiedliche Anwendungspraxis der zuständigen nationalen Behörden und der Marktteilnehmer bezüglich der Pflichten für Verwahrstellen bei der Verwahrung von Vermögenswerten von OGAW-Kunden die mit diesen Rechtsakten der EU verfolgten Ziele untergräbt. Die Kommission schlägt daher Änderungen an der Verordnung (EU) 2016/438 vor, um diese Bestimmungen zu präzisieren und damit ihre einheitliche Auslegung zu erleichtern.

Dieser Vorschlag schließt an die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zur Trennung von Vermögenswerten<sup>4</sup> an. Die ESMA hat Aspekte ermittelt, die von den Beteiligten unterschiedlich ausgelegt werden, und die Kommission aufgefordert, bestimmte Pflichten für Verwahrstellen zu präzisieren, die anwendbar sind, wenn diese Verwahrstellen Dritten Verwahrungsfunktionen übertragen. Die ESMA schlägt vor, die Anforderungen an die Sonderverwahrung von Vermögenswerten präziser festzulegen und durch zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergänzen, insbesondere durch die Anforderung, einen ausreichenden Informationsfluss zwischen der Verwahrstelle und dem Verwahrer oder Unterverwahrer vertraglich sicherzustellen. Ferner schlägt sie vor, die Anforderungen hinsichtlich der Führung genauer Aufzeichnungen zu verschärfen und

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 11).

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>4</sup> Stellungnahme der ESMA vom 20.7.2017, ESMA34-45-277.

Abstimmungssysteme vorzuschreiben, die unter anderem in Bezug auf alle Vermögenswerte, die gegebenenfalls auf einem Sammelkonto geführt werden, eine Anpassung der Häufigkeit der Abstimmungen an die Häufigkeit der Handelstätigkeit vorsehen.

### **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit diesem Vorschlag soll die durch die Richtlinie 2014/91/EU geänderte Richtlinie 2009/65/EG ergänzt und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 geändert werden. Artikel 16 der Delegierten Verordnung wurde zuweilen dahin gehend ausgelegt, dass für jeden Verwahrer und jede Art von Fonds auf jeder Ebene der Verwahrungskette ein gesondertes Konto erforderlich ist. Mit diesem Vorschlag soll jedoch klargestellt werden, dass Vermögenswerte von OGAW, AIF und anderen Kunden auf der Ebene des ersten Verwahrers unter der Bedingung zusammen geführt werden können, dass sie ursprünglich von derselben Verwahrstelle gehalten wurden (bzw., falls die Verwahrung der Vermögenswerte weiterübertragen wird, sofern sie ursprünglich vom selben Verwahrer gehalten wurden).

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass i) seit dem 13. Oktober 2016 ausreichende Erfahrungen gesammelt wurden, um schließen zu können, dass die in Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Pflichten für Verwahrstellen präzisiert werden müssen, ii) die Stellungnahme der ESMA auf einer gründlichen technischen Bewertung der Vorschriften über die Verwahrungsfunktion fußt, iii) dringend mehr Klarheit in Bezug auf die Vorschriften über die Sonderverwahrung von Vermögenswerten geschaffen werden muss, damit eine einheitliche Anwendung in der gesamten EU gewährleistet ist.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Vor der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme hat die ESMA die Öffentlichkeit zweimal konsultiert: vom 1. Dezember 2014 bis 30. Januar 2015 und vom 21. Juni bis 23. September 2016. Als Reaktion auf die beiden Konsultationsdokumente erhielt die ESMA 38 bzw. 44 Positionspapiere, sodass ihr die detaillierten Standpunkte verschiedener Interessenträger zu diesem Thema vorlagen. Die Kommission stützte ihre Arbeiten auf die Stellungnahme der ESMA vom 20. Juli 2017. Sie führte daher vor der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags keine weitere öffentliche Konsultation durch. Die Kommission organisierte eine öffentliche Konsultation vom 29. Mai bis 26. Juni 2018, und dieser Vorschlag berücksichtigt den von der Branche wiederholt geäußerten Wunsch, den Beginn der Anwendung um achtzehn Monate zu verschieben. Darüber hinaus berücksichtigte die Kommission Kommentare, die zu einer Verbesserung der Klarheit des Rechtstextes insgesamt beitragen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der Vorschlag umfasst die folgenden Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438:

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c wird dahin gehend geändert, dass die Faktoren festgelegt werden, nach denen sich die Häufigkeit der Abstimmungen zwischen den Wertpapierkonten und internen Aufzeichnungen der Verwahrstelle und denjenigen der Dritten, denen Verwahrungsfunktionen übertragen wurden, richtet. Dabei müssen die Handelsfrequenz des OGAW-Kunden der Verwahrstelle sowie die von anderen Kunden ausgeführten Transaktionen, deren Vermögenswerte auf demselben Sammelkonto gehalten werden, berücksichtigt werden.

Artikel 13 Absatz 2 wird dahin gehend geändert, dass die Verwahrstelle in ihrem Konto für Finanzinstrumente, das im Namen eines OGAW-Kunden oder im Namen der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurde, Aufzeichnungen führt, aus denen

hervorgeht, dass die von einem Dritten verwahrten Vermögenswerte einem bestimmten OGAW-Kunden gehören. Die Verwahrstelle muss jederzeit einen vollständigen Überblick über die Vermögenswerte ihrer OGAW-Kunden sicherstellen, auch wenn sie die Verwahrung der Vermögenswerte einem Dritten übertragen hat.

Artikel 15 wird um einen Absatz 2a ergänzt, in dem festgelegt wird, welche Angaben der Vertrag, der zwischen einer Verwahrstelle und einem Dritten über die Übertragung der Verwahrung von Vermögenswerten der OGAW-Kunden der Verwahrstelle geschlossen wird, mindestens enthalten muss. Die Verwahrstelle muss in der Lage sein, alle Glieder in der Verwahrungskette zu ermitteln und den Zugang zu allen einschlägigen Informationen, die sich im Besitz eines Dritten befinden, sicherzustellen, um prüfen zu können, wie viele Finanzinstrumente eines bestimmten ISIN-Codes oder einer sonstigen Kennung von diesem Dritten verwahrt werden. Sollte der Dritte die Verwahrungsfunktion einem anderen Dritten übertragen müssen, sieht die vorgeschlagene Bestimmung vor, dass der Dritte mittels eines Vertrags mit diesem anderen Dritten sicherstellt, dass er diesem Dritten gegenüber die gleichen Rechte genießt wie diejenigen, die er der Verwahrstelle gewährt hat.

Artikel 16 wird geändert, um für Dritte (Verwahrer), denen die Verwahrung von OGAW-Vermögenswerten übertragen wurde, die Sonderverwahrungspflicht für Vermögenswerte präziser festzulegen. Ein Verwahrer kann Vermögenswerte von OGAW- und AIF-Kunden sowie anderen Kunden einer Verwahrstelle auf demselben Sammelkonto halten, sofern seine eigenen Vermögenswerte, die eigenen Vermögenswerte der Verwahrstelle und die Vermögenswerte, die anderen Kunden des Dritten gehören, auf gesonderten Konten für Finanzinstrumente gehalten werden. Um die Vermögenswerte besser zu schützen und der Verwahrstelle die Aufsichtspflicht über die anvertrauten Vermögenswerte zu erleichtern, müssen Verwahrer den Verwahrstellen jeweils einen Auszug vorlegen, wenn eine Änderung in Bezug auf die verwahrten Vermögenswerte eintritt. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens könnten sich neue technische Lösungen als besonders nützlich erweisen. Die Faktoren für die Festlegung der Häufigkeit der Abstimmungen entsprechen denen der Änderung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung.

In Artikel 17 sollen die Buchstaben d und e des Absatzes 2 sowie der Absatz 3 gestrichen werden. Ihr Inhalt soll in Artikel 16 Absatz 1 aufgenommen werden, in dem die Pflichten hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen und der Übermittlung einschlägiger Informationen zum Status der verwahrten OGAW-Vermögenswerte an die Verwahrstelle festgelegt sind. Diese Bestimmungen betreffen die Überwachung seitens der Verwahrstelle sämtlicher von Dritten verwahrten Vermögenswerte unabhängig davon, ob der Dritte in der EU oder in einem Drittstaat ansässig ist.

In Artikel 22 wird der Absatz 3 neu gefasst, um einen Bezugsfehler in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 zu korrigieren. Anstatt auf die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Nachweise zu verweisen, sollte auf die in Artikel 22 Absatz 2 genannten Nachweise verwiesen werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.7.2018

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 in Bezug auf die Verwahrungspflichten von Verwahrstellen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Wertpapier- und Insolvenzvorschriften, die auf Unionsebene nicht harmonisiert sind, bestehen für Finanzinstrumente, die für Kunden von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW“) verwahrt werden, unterschiedliche Schutzniveaus in Bezug auf Insolvenzrisiken. Um das in der Richtlinie 2009/65/EG geforderte hohe Schutzniveau für die Vermögenswerte von Kunden zu gewährleisten und gleichzeitig strengere nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf diese nicht harmonisierten Bereiche zu erfüllen, ist es erforderlich, die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Verwahrung von Vermögenswerten zu präzisieren.
- (2) Derzeit wenden die zuständigen Behörden und die Branche die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 festgelegte Sonderverwahrungspflicht für Vermögenswerte unterschiedlich an. Während Verwahrstellen, die die erste Stufe einer Verwahrungskette bilden, für die Verwahrung der Vermögenswerte jedes OGAW-Kunden ein eigenes Konto zur Verfügung stellen müssen, sollte präzisiert werden, dass in Fällen, in denen die Verwahrungsfunktion einem Dritten übertragen wird, dieser die Möglichkeit haben sollte, die Vermögenswerte der Kunden einer Verwahrstelle, einschließlich der Vermögenswerte für OGAW und alternative Investmentfonds („AIF“), auf einem Sammelkonto zu halten. Dieses Sammelkonto sollte aber keinesfalls die eigenen Vermögenswerte der Verwahrstelle oder des Dritten und auch nicht Vermögenswerte anderer Kunden des Dritten umfassen. Ebenso sollte in Fällen, in denen die Verwahrungsfunktion weiterübertragen wird, der Unterverwahrer die Möglichkeit haben, Vermögenswerte der Kunden des übertragenden Verwahrers auf einem Sammelkonto zu halten. Dieses Sammelkonto sollte aber keinesfalls die eigenen Vermögenswerte des Unterverwahrers oder des übertragenden Verwahrers und auch nicht Vermögenswerte anderer Kunden des Unterverwahrers umfassen. Diese Vorkehrungen sind erforderlich, um für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Markteffizienz und Anlegerschutz zu sorgen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

- (3) Um das Risiko des Verlusts von Vermögenswerten, die von Dritten, denen die Verwahrungsfunktion übertragen wurde, auf Sammelkonten für Finanzinstrumente gehalten werden, auf ein Minimum zu begrenzen, sollte die Häufigkeit der Abstimmungen zwischen den Wertpapierkonten und den Aufzeichnungen der Verwahrstelle eines OGAW-Kunden und des Dritten – oder, wenn die Verwahrungsfunktion in der Verwahrungskette weiterübertragen wurde, zwischen Dritten – eine rasche Übermittlung der einschlägigen Informationen an die Verwahrstelle gewährleisten. Darüber hinaus sollte sich die Häufigkeit dieser Abstimmungen nach den Bewegungen auf diesem Sammelkonto richten, einschließlich der Transaktionen, die Vermögenswerte anderer Kunden der Verwahrstelle betreffen, die zusammen mit den Vermögenswerten des OGAW auf demselben Sammelkonto geführt werden.
- (4) Die Verwahrstelle sollte, wenn sie die Verwahrung von Vermögenswerten ihrer OGAW-Kunden einem Dritten überträgt, ihre Aufgaben weiterhin wirksam wahrnehmen können. Daher muss die Verwahrstelle in dem Konto für Finanzinstrumente, das sie im Namen eines OGAW oder im Namen der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet hat, Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, dass die von einem Dritten verwahrten Vermögenswerte zu diesem bestimmten OGAW gehören.
- (5) Um die Stellung der Verwahrstellen gegenüber Dritten zu stärken, denen die Verwahrung der Vermögenswerte übertragen wird, sollte diese Beziehung durch einen schriftlichen Übertragungsvertrag dokumentiert werden. Dieser Vertrag sollte es der Verwahrstelle ermöglichen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die in Verwahrung befindlichen Vermögenswerte ordnungsgemäß geschützt sind und der Dritte zu jedem Zeitpunkt die Bestimmungen des Vertrags selbst und die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438<sup>2</sup> einhält. Darüber hinaus sollten die Verwahrstelle und der Dritte förmlich vereinbaren, ob der Dritte die Verwahrungsfunktionen weiterübertragen darf. In diesem Fall sollte der Vertrag zwischen dem übertragenden Dritten und dem Dritten, dem die Verwahrungsfunktionen weiterübertragen werden, Rechten und Pflichten unterliegen, die den zwischen der Verwahrstelle und dem übertragenden Dritten vereinbarten Rechten und Pflichten entsprechen.
- (6) Um den Verwahrstellen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, muss ihre Aufsicht über Dritte gestärkt werden, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb der Union ansässig sind. Es sollte vorgeschrieben werden, dass die Verwahrstellen prüfen, ob die Finanzinstrumente von OGAW in den Büchern dieser Dritten korrekt verbucht sind. Die von Dritten geführten Aufzeichnungen sollten hinreichend genau sein, um Art, Belegenheit und Eigentümerschaft des Vermögenswerts festzustellen. Um den Verwahrstellen die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern, sollten die Dritten ihnen zu allen Änderungen, die sich auf die für die OGAW-Kunden der Verwahrstellen verwahrten Vermögenswerte auswirken, einen Auszug vorlegen.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 11).

- (7) Um die Klarheit und Rechtssicherheit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 zu verbessern, müssen bestimmte interne Verweise korrigiert werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um den Verwahrstellen Zeit für die Anpassung an diese neuen Anforderungen zu gewähren, sollte der Beginn der Anwendung auf achtzehn Monate nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union festgelegt werden.
- (9) Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde<sup>3</sup>.
- (10) Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses.
- (11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Abstimmungen zwischen den internen Konten und Aufzeichnungen der Verwahrstelle und denjenigen von Dritten, denen die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen wurden, mit der erforderlichen Häufigkeit vorgenommen werden;“.

ii) Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:

„Die Häufigkeit der Abstimmungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c wird anhand der folgenden Faktoren festgelegt:

a) der normalen Handelstätigkeit des OGAW,

b) jeder Transaktion, die außerhalb der normalen Handelstätigkeit stattfindet,

c) jeder Transaktion, die im Namen eines anderen Kunden vorgenommen wird, dessen Vermögenswerte der Dritte auf demselben Konto für Finanzinstrumente hält wie die Vermögenswerte des OGAW.“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Verwahrstelle, die ihre Verwahrungsfunktionen in Bezug auf verwahrte Vermögenswerte gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG

---

<sup>3</sup> Stellungnahme der ESMA vom 20.7.2017, ESMA34-45-277.

Dritten übertragen hat, unterliegt weiterhin den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e. Die Verwahrstelle sorgt ferner dafür, dass solche Dritten die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b bis g erfüllen.“.

2. In Artikel 15 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Vertrag, durch den die Verwahrstelle einen Dritten beauftragt, Vermögenswerte ihrer OGAW-Kunden zu verwahren, enthält mindestens folgende Bestimmungen:

- a) die Zusicherung des Rechts der Verwahrstelle auf Information, Inspektion und Zugang zu den einschlägigen Aufzeichnungen und Konten für Finanzinstrumente des Dritten, der die Vermögenswerte verwahrt, damit die Verwahrstelle ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflichten erfüllen und insbesondere die folgenden Handlungen ausführen kann:
  - i) Ermittlung aller Glieder in der Verwahrungskette;
  - ii) Prüfung, ob die Menge der identifizierten Finanzinstrumente, die auf den Konten für Finanzinstrumente, die in den Büchern der Verwahrstelle im Namen des OGAW oder der im Auftrag des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft geführt werden, verzeichnet sind, der Menge der identifizierten Finanzinstrumente entspricht, die dieser Dritte gemäß dem Konto für Finanzinstrumente in seinen Büchern für den betreffenden OGAW verwahrt;
  - iii) Prüfung, ob die Menge der identifizierten Finanzinstrumente, die auf einem Konto für Finanzinstrumente, das auf der Ebene der zentralen Verwahrstelle oder ihres Agenten im Namen des Dritten im Auftrag seiner Kunden eröffnet wurde, registriert und gehalten werden, der Menge der identifizierten Finanzinstrumente entspricht, die auf den Konten für Finanzinstrumente, die in den Büchern der Verwahrstelle im Namen jedes ihrer OGAW-Kunden oder der im Auftrag des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, verzeichnet sind;
- b) Einzelheiten der gleichwertigen Rechte und Pflichten, die im Falle einer Weiterübertragung von Verwahrungsfunktionen zwischen dem Dritten und einem anderen Dritten vereinbart wurden.“.

3. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wurden Verwahrungsfunktionen vollständig oder teilweise einem Dritten übertragen, stellt eine Verwahrstelle sicher, dass der Dritte, der gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG mit Verwahrungsfunktionen betraut wurde, gemäß der in Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe c dieser Richtlinie festgelegten Sonderverwahrungspflicht handelt, indem sie sicherstellt und überprüft, dass dieser Dritte

- a) sämtliche identifizierten Finanzinstrumente korrekt auf dem Konto für Finanzinstrumente, das er in seinen Büchern eröffnet hat, um die Finanzinstrumente für die Kunden der Verwahrstelle zu verwahren, und das keine eigenen Finanzinstrumente der Verwahrstelle oder des Dritten oder anderer Kunden des Dritten umfasst, verbucht, sodass die Verwahrstelle die Menge der identifizierten Finanzinstrumente, die auf

den Konten, die in ihren Büchern im Namen jedes ihrer OGAW-Kunden oder der im Auftrag des OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, verzeichnet sind, zuordnen kann;

- b) alle erforderlichen Aufzeichnungen und Konten für Finanzinstrumente führt, die es der Verwahrstelle ermöglichen, jederzeit und unverzüglich Vermögenswerte ihrer Kunden von Vermögenswerten des Dritten, Vermögenswerten anderer Kunden des Dritten und von Vermögenswerten, die sie für eigene Rechnung hält, zu unterscheiden;
- c) Aufzeichnungen und Wertpapierkonten so führt, dass diese stets korrekt sind und insbesondere mit den für die OGAW-Kunden der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerten in Einklang stehen und dass die Verwahrstelle auf deren Grundlage jederzeit die exakte Art, den Ort und den Eigentumsstatus dieser Vermögenswerte bestimmen kann;
- d) der Verwahrstelle regelmäßig und jeweils bei Eintreten einer Änderung der Umstände einen Auszug bereitstellt, in dem die Vermögenswerte der OGAW-Kunden der Verwahrstelle aufgeschlüsselt sind;
- e) mit der erforderlichen Häufigkeit Abstimmungen zwischen seinen Konten für Finanzinstrumente und internen Aufzeichnungen und den Konten und Aufzeichnungen eines Unterbeauftragten, dem er gemäß Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG Verwahrungsfunktionen übertragen hat, vornimmt.

Die Häufigkeit der Abstimmungen ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 festzulegen;

- f) geeignete organisatorische Vorkehrungen einführt, um das Risiko eines Verlusts oder einer Minderung der Finanzinstrumente oder der Rechte im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten aufgrund von Missbrauch der Finanzinstrumente, Betrug, mangelhafter Verwaltung, nicht angemessener Aufzeichnung oder Fahrlässigkeit zu minimieren;
- g) die Gelder des OGAW auf Konten bei einer Zentralbank eines Drittlands oder einem in einem Drittland zugelassenen Kreditinstitut verbucht, vorausgesetzt, dass die Aufsichts- und Regulierungsanforderungen, die in diesem Drittland auf Kreditinstitute Anwendung finden, nach Ansicht der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW mindestens den in der Union angewendeten Anforderungen gleichkommen, wie in Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG festgelegt.“.

4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Rechtsgutachten von einer unabhängigen natürlichen oder juristischen Person einholen, in denen bestätigt wird, dass nach geltendem Insolvenzrecht die Sonderverwahrung der Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten, von den Vermögenswerten ihrer sonstigen Kunden und von den für Rechnung der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerten anerkannt wird und dass die Vermögenswerte der OGAW-Kunden der Verwahrstelle nicht Teil des Vermögens der Dritten im Falle der Insolvenz sind und nicht für die Ausschüttung oder Realisierung zugunsten von Gläubigern der Dritten, denen die

Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen wurden, verfügbar sind;“.

b) In Absatz 2 werden die Buchstaben d und e gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft weist gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW nach, dass die Bestellung der Verwahrstelle zufriedenstellend ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger liegt. Die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft stellt die in Absatz 2 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zur Verfügung.“.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem DATUM [OP bitte Datum einfügen – erster Tag des achtzehnten Monats nach der Veröffentlichung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.7.2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*